

geahnte Schwierigkeiten bei der Ausübung ihres Berufs entgegneten und entgegnet werden, namentlich im Verkehr mit dem Publikum, das kommt gewiß vor; aber deswegen konnte Ihre Deputation noch nicht befürworten, ihnen die Eigenschaft als Gemeindebeamte mit Pensionsberechtigung zu verleihen. Die dadurch entstehenden Konsequenzen würden zu weitführende sein, da im öffentlichen Leben noch mehr Gewerbetreibende mit einer gewissen Autorität ausgestattet sind, welche dann auch ähnliche Ansprüche erheben könnten. Es kommt noch dazu, daß nach einer uns zugegangenen Gesetzesvorlage, die Einführung einer allgemein verbindlichen Trichinen- und Fleischschau betr., die Trichinen- und Fleischschau künftig eine ausgedehntere Thätigkeit erhalten werden, und es wird insolgedessen in § 6 dieser Gesetzesvorlage über deren Stellung bestimmt:

„Die Fleischschau sind, insoweit ihnen nicht durch Ortsstatut die Eigenschaft von Gemeindebeamten zuerkannt wird, als Aufsichtsorgane der Ortspolizeibehörden anzusehen.“

In den Motiven zu diesem § 6 wird dies des näheren dahin ausgedrückt:

„In der Praxis haben sich Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Beurtheilung der rechtlichen Eigenschaft der Trichinenschauer ergeben. Insbesondere haben diese in einzelnen Fällen für sich die Eigenschaft von Beamten oder auch von angestellten Gewerbetreibenden im Sinne des § 36 der Gewerbeordnung in Anspruch genommen, die aus ihren Stellungen gemäß § 53 nur unter Anwendung der daselbst und in § 54 vorgeschriebenen Formen entfernt werden könnten. Da gleiche Zweifel auch bereits betreffs der Fleischschau in Theorie und Praxis entstanden sind, empfahl es sich, zu deren Ausschließung bestimmt auszusprechen, daß Fleischschau nicht als Gewerbetreibende im Sinne des § 36 der Gewerbeordnung, sondern als Aufsichtsorgane der Ortspolizeibehörden anzusehen seien und als Gemeindebeamte nur, insoweit ihnen durch Ortsstatut diese Eigenschaft ausdrücklich beigelegt worden ist. Bezüglich ihrer Anstellung und Entlassung werden daher die Bestimmungen nicht der Gewerbeordnung, sondern des gegenwärtigen Gesetzes, beziehentlich die mit ihnen abgeschlossenen Anstellungs- und Annahmeverträge entscheidend sein.“

Es wird also bei der Berathung dieser Gesetzesvorlage die Stellung der Trichinen- und Fleischschau den Gemeinden gegenüber jedenfalls auch noch mit berührt werden und Gelegenheit sein, auch da auf diese Frage noch näher zuzukommen. Die Deputation schlägt Ihnen aus diesen Gründen vor, die vorliegende Petition auf sich beruhen zu lassen.

**Präsident:** Begehrt jemand das Wort zu der eben referirten Petition? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„Tritt sie dem Antrage ihrer Deputation bei?“  
Einstimmig.

Es erfolgen nun einige „Anzeigen der vierten Deputation über drei für unzulässig erklärte Petitionen beziehentlich Beschwerden“. (Drucksachen Nr. 11, 12 und 13.)

Herr Kammerherr von Schönberg wird die Güte haben, die Anzeigen zu erstatten.

**Kammerherr von Schönberg:** Die drei für unzulässig erklärten Petitionen beziehentlich Beschwerden sind nachfolgende: erstens die Petition Carl Traugott Jakobs in Oppach, Prüfung seiner Erbschaftsangelegenheit betr., dieselbe ist für unzulässig zu erklären auf Grund von § 23 c der Landtagsordnung wegen Unklarheit; ferner die Beschwerde Carl Wilhelm Webers in Weinböhlen, Rechtsverweigerung betr.; diese Beschwerde ist für unzulässig zu erklären auf Grund von § 23 e der Landtagsordnung wegen Unzuständigkeit der Ständeversammlung; endlich die Petition des Glasmachers Suchy in Neudöhlen, Ersatzansprüche für durch religiöse Irrlehren ihm zugefügte Schäden betr.; dieselbe ist für unzulässig zu erklären auf Grund von § 23 c der Landtagsordnung wegen Unklarheit.

**Präsident:** Es hat bei den Anzeigen sein Bewenden. Meine Herren! Wir sind am Schlusse unserer Tagesordnung angelangt. Ich beraume die nächste Sitzung auf Dienstag, den 14. Dezember, mittags 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Vorberichte der zweiten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 10, den Neubau des Ständehauses einschließlich der Nebenanlagen betr. (Drucksache Nr. 17.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Herrn Kammerherrn Dr. von Frege-Belgien und Herrn Rittergutsbesitzer von Trübschler.

Der Herr Sekretär ist bereit, das Protokoll zu verlesen.  
(Verlesung des Protokolls.)

Hat jemand gegen das vorgelesene Protokoll etwas einzuwenden? — Es ist nicht der Fall, ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.  
(Schluß der Sitzung 11 Uhr 45 Min. vormittags.)

Für die Redaction verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts Ober-Regierungsrath  
Professor Heinrich Krieg. — Redacteur Professor Dr. Br. Rotter.  
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Abjendung zur Post: am 14. Dezember 1897.